

An **Interessierte**

**Hinweis:** Weitere **BIAJ-Informationen** zum Thema „Armut“ hier: <http://biaj.de/erweiterte-suche.html?searchword=Armut&ordering=newest&searchphrase=all>

Von **Paul M. Schröder** (Verfasser)  
 eMail [institut-arbeit-jugend@t-online.de](mailto:institut-arbeit-jugend@t-online.de)  
 Seiten 3

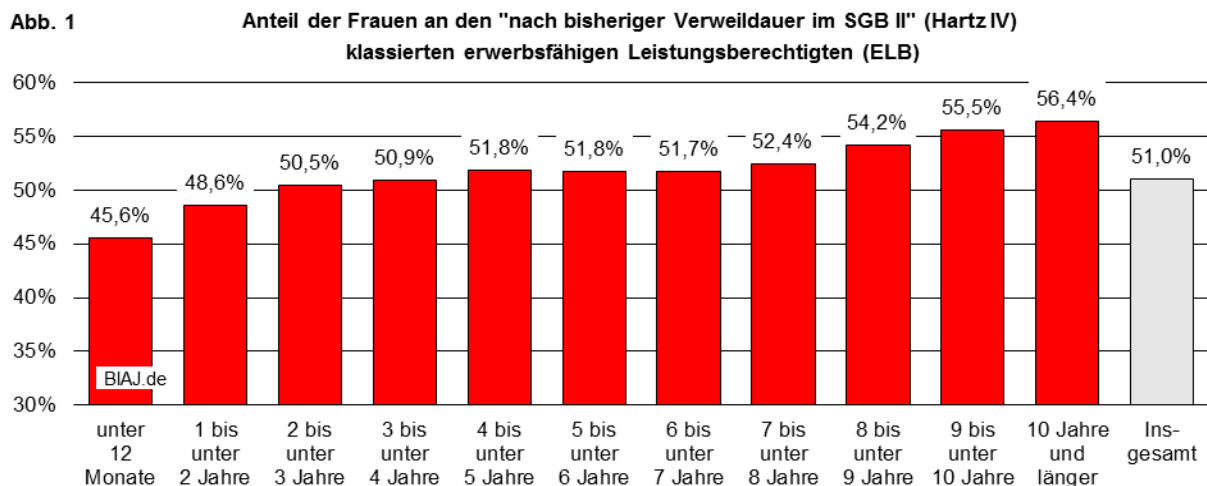
Datum 05. Oktober 2016 (2016-10-05\_sgb2-elb-dauer-und-regelbedarf-armutsschwelle.pdf)

**BIAJ-Kurzmitteilung**

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach bisheriger Dauer im SGB II (Hartz IV): Frauen – Männer**  
**Nachrichtlich: Lücke zwischen „Regelbedarf“ und Armutsgefährdungsschwelle - 2005 bis 2015**

Im Dezember 2015 waren **944.000 (22,2 Prozent)** der insgesamt 4,244 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)<sup>1</sup> bereits **zehn Jahre und länger** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen – abgesehen von kürzeren Unterbrechungen (maximal 31 Tage pro Unterbrechung), ununterbrochen. Von diesen 944.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer „bisherigen Verweildauer im SGB II“<sup>2</sup> von zehn Jahren und länger waren 56,4 Prozent (532.000) Frauen und nur 43,6 Prozent (412.000) Männer.<sup>3</sup>

Ein Blick auf den Anteil der Frauen an den nach „bisheriger Verweildauer im SGB II“ klassierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeigt: **Mit längerer „Verweildauer“ steigt der Anteil der Frauen.** Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bis Dezember 2015 weniger als ein Jahr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen waren, waren 45,6 Prozent Frauen. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer „bisherigen Verweildauer im SGB II“ von einem Jahr bis unter zwei Jahren im Dezember 2015 waren 48,6 Prozent Frauen. (siehe Abbildung 1 und 2) >>>



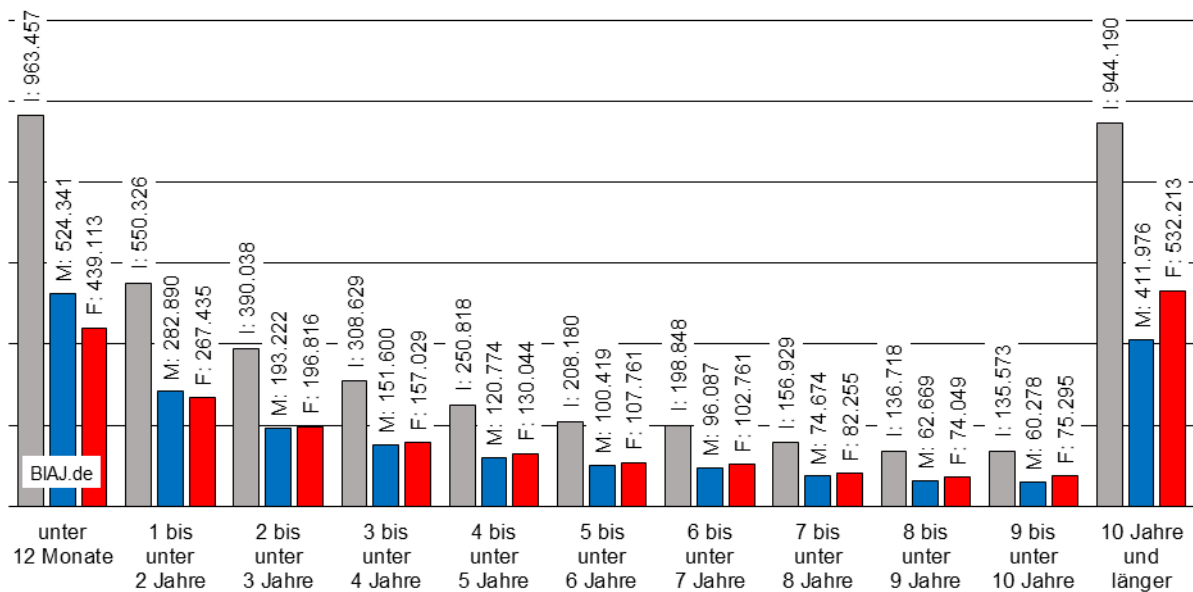
(1) Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regelleistungsberechtigte (RLB) und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach bisheriger Dauer des Regelleistungsbezugs mit maximaler Unterbrechung von 31 Tagen - Deutschland (Daten der 212 seit Januar 2005 durchgängig plausiblen Kreise auf Bundesebene hochgerechnet) - Datenstand: Mai 2016, Erstellungsdatum: 02. Juni 2016; eigene Berechnungen (siehe dazu auch Abbildung 2 auf Seite 2)  
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

<sup>1</sup> Menschen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze (Ende 2015: 65 Jahre und vier Monate), die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind und erhalten. (Bevölkerung insgesamt im entsprechenden Alter: 54,3 Millionen, darunter **49,2 Prozent Frauen**)

<sup>2</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)

<sup>3</sup> Zu den diversen Presseberichten (28./29.09.2016) über die 1,44 Millionen Regelleistungsberechtigten (RLB) mit einer „bisherigen Verweildauer im SGB II“ von acht Jahren und länger siehe Seite 2 unter Abbildung 2.

**Abb. 2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) klassiert nach bisheriger Dauer im SGB II (Hartz IV)**  
Insgesamt (I), Männer (M), Frauen (F) - Bestand im Dezember 2015 (1)



(1) "Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen unterbrechen die Dauermessung nicht. Die Unterbrechungszeiten selbst werden bei der Dauer nicht berücksichtigt." (gemäß Statistik der BA) Kleinere Abweichungen der Summe Männer plus Frauen von Insgesamt möglich.

**Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regelleistungsberechtigte (RLB) und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach bisheriger Dauer des Regelleistungsbezugs mit maximaler Unterbrechung von 31 Tagen - Deutschland (Daten der 212 seit Januar 2005 durchgängig plausiblen Kreise auf Bundesebene hochgerechnet) - Datenstand: Mai 2016, Erstellungsdatum: 02. Juni 2016

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Der in **Abbildung 2** genannte Bestand von insgesamt **1,216 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** mit einer „bisherigen Verweildauer im SGB II“ von **acht und mehr Jahren** (136.718 plus 135.573 plus 944.190) ist um insgesamt 224.000 kleiner als der in diversen Presseberichten genannte Bestand von **1,44 Millionen Regelleistungsberechtigten** (1.440.249), die bereits seit mehr als acht Jahren auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld angewiesen waren.<sup>4</sup>

Die **Erklärung:** Die genannten 1,44 Millionen Regelleistungsberechtigten (RLB) umfassen neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Arbeitslosengeld II) auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld: insbesondere Kinder) mit einer, abgesehen von kürzeren Unterbrechungen, ununterbrochenen „bisherigen Verweildauer im SGB II“ von acht und mehr Jahren.<sup>5</sup> Das heißt von den 5,837 Millionen **Regelleistungsberechtigten** im Dezember 2015 waren **24,7 Prozent (1,440 Millionen)** und von den (darunter) 4,244 Millionen **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** waren **28,7 Prozent (1,216 Millionen)** bereits **acht Jahre und länger** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) angewiesen. Von den 2,079 Millionen **männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** galt dies im Dezember 2015 für **25,7 Prozent (535.000)** und von den 2,165 Millionen **weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** für **31,5 Prozent (682.000)**.<sup>6</sup>

Fortsetzung auf Seite 3 von 3

<sup>4</sup> Saarbrücker Zeitung (Online), „1,4 Millionen Deutsche dauerhaft in Hartz IV“, 29 September 2016:

<http://www.saarbruecker-zeitung.de/politik/themen/Berlin-Bundesanstalten-Deutsche-Persolichkeiten-Hartz-IV;art2825,6263161In>

<sup>5</sup> "Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen unterbrechen die Dauermessung nicht. Die Unterbrechungszeiten selbst werden bei der Dauer nicht berücksichtigt." (gemäß Statistik der BA)

<sup>6</sup> Bei einer Dauermessung ohne zeitliche Begrenzung der für die Dauermessung unschädlichen Unterbrechungen (hier: maximal 31 Tage pro Unterbrechung) ergäben sich andere Ergebnisse - eine mehr oder weniger größere Zahl von Menschen, die im Dezember 2015 bereits (ohne die Unterbrechungszeiten) acht bzw. zehn oder mehr Jahre auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen waren.

**Eine (wiederholte) Anmerkung am Rande:**

Auch vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, warum die „Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz“ (GFMK) bei ihren Beschlüssen zur Fortschreibung und Weiterentwicklung des „Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ offensichtlich keinen Wert darauf gelegt hat, das Thema „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II alias Hartz IV) in diesem Atlas aufzugreifen.<sup>7</sup> Der „Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht.<sup>8</sup> Der „3. Atlas“ soll in Kürze erscheinen. ■

**Nachrichtlich:**

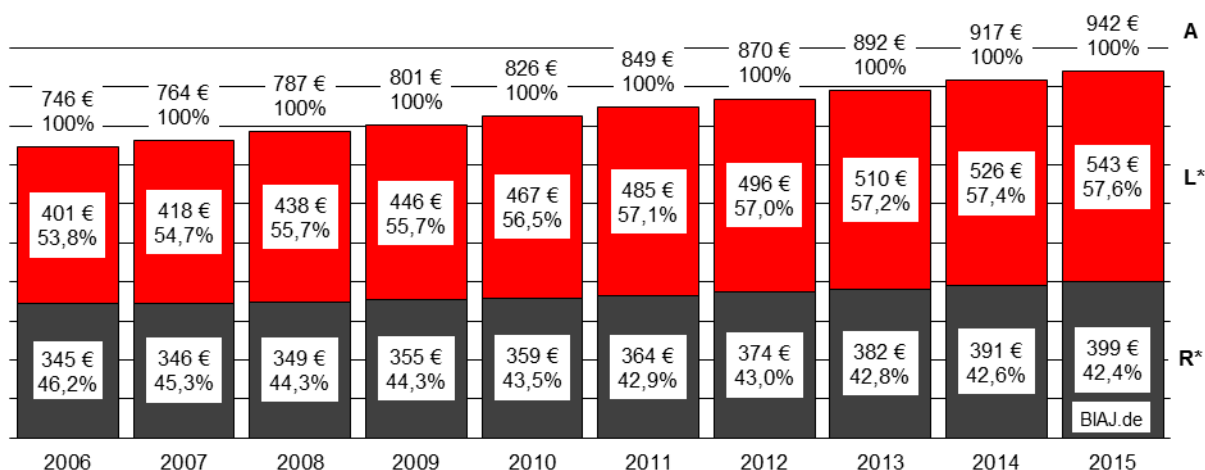
**Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006**, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von **345 Euro**<sup>9</sup> (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) um **401 Euro** (absolut) bzw. **53,8 Prozent** (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von **746 Euro**.<sup>10</sup>

**2015** betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich **399 Euro**. Der Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte (**942 Euro**) betrug **543 Euro** (absolut) bzw. **57,6 Prozent** (relativ).

Der negative absolute und relative **Abstand** des vom Gesetzgeber bestimmten „**menschenwürdigen Existenzminimums**“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) **von der Armutsgefährdungsschwelle** für Einpersonenhaushalte ist von 2006 bis 2015 **in jedem Jahr gewachsen**.<sup>11</sup> (Abbildung 3)

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf bis **2015** rechnerisch auf **436 Euro** statt lediglich auf **399 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 942 Euro).<sup>12</sup> ■

**Abb. 3 Absolute und relative Lücke (L\*) zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (R\*) und Armutsgefährdungsschwelle (A) - Einpersonenhaushalte 2006 bis 2015**



\* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

\* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als Kosten der Unterkunft eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

<sup>7</sup> siehe „Ländereinheitliche Gender-Indikatoren zum 3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“, Stuttgart, 20. März 2015

<sup>8</sup> [https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/BerichteKonzepte/Bund/Gleichstellung\\_Atlas.html](https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/BerichteKonzepte/Bund/Gleichstellung_Atlas.html)

<sup>9</sup> „für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist“ (§ 20 SGB II a.F.)

<sup>10</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus)

<sup>11</sup> Diese **negative Entwicklung dürfte sich in den Jahren 2016 und 2017** (Regelbedarf: 404 Euro bzw. 409 Euro) **fortgesetzt haben bzw. fortgesetzt werden**. (vgl. dazu Bundesrat, Drucksache 541/16 vom 23. September 2016)

<sup>12</sup> Die Lücke zwischen Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 1) und Armutsgefährdungsschwelle bliebe auch dann noch deutlich größer als die für Einpersonenhaushalte durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung.